

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 280 - 281

Kann einer vor den ordentlichen Gerichten eingeklagten Forderung mit einer aus einem Handelsgeschäfte abgeleiteten Kompensationseinrede begegnet werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Kann einer vor den ordentlichen Gerichten eingeklagten Forderung mit einer aus einem Handelsgeschäfte abgeleiteten Kompensationseinrede begegnet werden?

Diese Frage hat der oberste Gerichtshof aus folgenden Gründen verneint:

Gemäß Art. 56 des Gesetzes, die Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches betr., sind für die Behandlung und Entscheidung der Handels- sachen besondere Gerichte — die Handelsgerichte — angeordnet worden; nach Art. 62 a. a. O. erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Handelsgerichte auf alle Handels- sachen, und zu den Handels- sachen gehören nach Art. 63 insbesondere die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften gemäß Art. 271—277 des Handelsgesetzbuches zwischen den Betheiligten entstehen.

Wenn den ordentlichen Gerichten die Entscheidung der über Handelsgeschäfte entstehenden Streitigkeiten entzogen ist, so kann es nicht darauf ankommen, ob der Kläger oder der Beklagte auf solche Handelsgeschäfte seinen Forderungsanspruch gründet, ob er im Prozesse seine Forderung in der Form einer Klage, Widerklage oder Einrede zur Geltung zu bringen sucht, und ob das Gericht auf Veranlassung des Klägers oder des Beklagten angegangen wird, über ein bestrittenes Handelsgeschäft und über die daraus hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten zu erkennen. Die Rechte der Parteien sind in dieser Beziehung im Prozesse gleich; es kann weder der Kläger verlangen, daß der Be-

klagte vor dem ordentlichen Gerichte zur Zahlung einer aus einem bestrittenen Handelsgeschäfte entsprungenen Handelschuld verurtheilt werde, noch kann der Beflagte die Befugniß in Anspruch nehmen, daß er auf den Grund einer ihm zustehenden, aus einem Handelsgeschäfte entstandenen Gegenforderung von einem Klagenanspruche, welcher vor den ordentlichen Gerichten verhandelt wird, entbunden werde.

Der zweite Grund, aus welchem das Bezirksgericht N. für zuständig erachtet werden soll, über die im Wege der Kompensation angebrachte Handelsforderung des Beflagten zu erkennen, soll durch die Bestimmung des Art. 64 des Gesetzes über Einführung des Handelsgesetzbuches gerechtfertigt werden, weil dasselbst für Handelsfachen unter 150 fl. in den dort näher bestimmten Fällen eine Ausnahme gemacht worden sei. Allein wenn das Gesetz selbst bestimmte Ausnahmen von einer Rechtsregel gemacht hat, so steht einer Partei das Recht nicht zu, die im Gesetze genau bezeichneten und beschränkten Ausnahmefälle durch beliebige Hinzufügung anderer Fälle zu vermehren. Der Beflagte vermochte nicht darzulegen, wie durch die Bestimmungen des Art. 64 die Annahme sich rechtfertigen lasse, daß der Gesetzgeber die Entscheidung über Handelsfachen, wenn die entstandene Forderung nicht durch eine Klage sondern durch eine Einrede zur Geltung und Liquidstellung gelangen solle, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, vor welchen die Klage angebracht worden, zugewiesen worden sei.

Gänzlich unerheblich ist der dritte Beschwerdegrund, daß von den Handelsgerichten im Wege der Kompensationseinrede so wie der Widerklage auch Forderungen im Prozesse zugelassen würden, welche nicht in Handelsgeschäften ihren Ursprung hätten. Die Gerichtspraxis, welche die Handelsge-